

Organisationsplan gemäß § 9 der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises

Stand: 01.09.2006

1. Strukturen und Ablauf der Abfallentsorgung im Gebiet des Hochtaunuskreises

- 1.1 Abfälle sollen grundsätzlich vermieden werden.
- 1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind so weit wie möglich den getrennten Sammlungen für Verpackungen und für sonstige Wertstoffe wie Glas, Papier, Metalle, Textilien, Gartenabfälle, Küchenabfälle (Bioabfall) usw. oder für Schadstoffe (sog. Sonderabfallkleinmengen) wie Lösungsmittelhaltige Farben, Lacke, Altmedikamente, Batterien usw. zuzuführen.

Die hierzu in allen Städten und Gemeinden des Hochtaunuskreises angebotenen Möglichkeiten („gelbe Säcke“, „gelbe Tonnen“, Wertstofftonnen, Depotcontainer, Recyclinghöfe und getrennte Sammlungen sowie die Termine und Standorte für die Sonderabfallkleinmengensammlung mittels „Schadstoffmobil“) werden von den Städten und Gemeinden turnusgemäß in Form von „Müllkalendern“, Broschüren oder amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht.

Auskünfte hierzu erteilen die jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen sowie die Abfallberatung der RMA:

Rhein-Main Abfall GmbH
Ludwigstraße 44
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069/80052 - 128 // - 132
Fax: 069/80052 - 292
Internet: www.rmaof.de

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Handel einzelne Produkte freiwillig zurücknimmt (z. B. Reifen, Kühlschränke, Computer, Fernsehgeräte, Medikamente usw.) und für Altöle und Batterien zur Rücknahme verpflichtet ist.

Sofern Städte und Gemeinden die Biotonne eingeführt haben bzw. einführen wollen, erfolgt die Zuweisung zu den entsprechenden Bioabfall-Kompostwerken.

Soweit verwertbare Stoffe in größeren Mengen anfallen, z. B. bei Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, sind diese nach Möglichkeit direkt den Verwertungsbetrieben oder dem Altproduktenhandel zuzuführen. Anschriften derartiger Abnehmer können sowohl dem Branchenfernsprechbuch (Stichwort: „Alt- und Abfallstoffe“) entnommen als auch bei der Abfallberatung der Rhein-Main Abfall GmbH erfragt werden.

Die Entsorger- und Verwerterliste kann im Internet unter der Adresse

www.rmaof.de eingesehen werden. Auf Anforderung wird die "Entsorger- und Verwerterliste" zugesandt.

Folgende Abfälle sind gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises von der Entsorgung durch den Hochtaunuskreis ausgeschlossen:

- a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 41 KrW-/AbfG enthalten sind.
Diese "Sonderabfälle" sind der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden, zu überlassen.
- b) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten. Ausnahme: Klärschlämme, soweit sie dem Braunkohlekraftwerk Vile-Berrenrath (vgl. Anlage A 1.8) zugewiesen werden, müssen einen Trockensubstanzgehalt zwischen 20 % und 35 % aufweisen.
- c) Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen, die den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen.
- d) Im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde solche Abfälle, die nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Kühl- und Gefriergeräte, Fernseher und Monitore sowie sonstige Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht verbrannt oder deponiert werden. Sie werden daher von den Städten und Gemeinden des Hochtaunuskreises getrennt von den restlichen Abfällen eingesammelt. Auskünfte hierzu erteilen die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Einzelheiten werden auch in Form von „Müllkalendern“ oder „Broschüren“ bekannt gemacht. Ergänzend gibt es eine Zentrale Sammelstelle des Kreises (Anlage A 1.9) an der alle Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos entsprechend den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes angenommen werden.

Der nach Abtrennung der verwertbaren Stoffe und der Sonderabfälle verbleibende Restmüll wird von den Städten und Gemeinden nach den von diesen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung eingesammelt und abgefahren. Nur soweit einzelne Unternehmen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, sind sie selbst berechtigt bzw. verpflichtet, die in Anlage 2 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen zu benutzen oder unter Einschaltung geeigneter Beförderer benutzen zu lassen.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird über die Abfallentsorgung der Städte und Gemeinden eingesammelt und über die Rhein-Main Abfall GmbH einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß Anlage 1 zugewiesen.

Die getrennte Erfassung einzelner Bestandteile des Sperrmülls und die Sortierung von Sperrmüll ist nur mit Zustimmung der entsorgungspflicht-

tigen Gebietskörperschaft und der RMA zulässig.

Soweit in Haushaltungen oder Betrieben sporadisch z. B. als Folge von Renovierungs-, Umbau- oder Aufräumarbeiten zusätzlicher Restmüll in einer solchen Menge anfällt, dass er in den regelmäßig bereitgestellten Behältnissen (Mülltonnen oder Container) nicht untergebracht werden kann, bieten die Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen autorisierten Verkaufsstellen zu erwerbende Müllsäcke an oder sollten bei den als Entsorgungsfachbetrieb anerkannten Container-Diensten Behältnisse für gesonderte Abfuhr bestellt werden. Einzelheiten regeln die Abfallsatzungen, auf die verwiesen wird. Die gesetzliche Überlassungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen an den Entsorgungsanlagen sind bei Wahrnehmung der vorgenannten Möglichkeiten vermeidbar. Sie sollten deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kleinanlieferer nicht an allen Entsorgungsanlagen abgefertigt werden. Näheres hierzu siehe unter Anlage 1 "Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen".

Die für alle Anlieferungen (außer der Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen) an den Anlagen erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (vgl. § 48 KrW-/AbfG) sind rechtzeitig (in der Regel mindestens 4 Wochen vor der ersten erforderlichen Anlieferung) bei der RMA Rhein-Main Abfall GmbH, Ludwigstr. 44, 63067 Offenbach am Main, zu beantragen. Im Rahmen der Bearbeitung solcher Entsorgungsanträge werden von der Abfallberatung auch die Daten über die zur Anlieferung vorgesehenen Fahrzeuge erhoben sowie die zum Gebühreneinzug erforderlichen Einzugsermächtigungen angefordert.

Die Bestätigung der Vereinfachten Nachweise (VN), Vereinfachten Sammelnachweise (VS) bzw. Entsorgungsnachweise (EN) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Annahmeerklärung ist nicht übertragbar. Das jederzeitige Recht der Umdisposition zu anderen Entsorgungsanlagen als der angegebenen bleibt vorbehalten.

Brennbare und nicht brennbare Abfälle sind getrennt zu halten, um eine Zuweisung zu der jeweils erforderlichen Entsorgungsart (Deponierung, Verbrennung) zu ermöglichen.

Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Auch im Übrigen gelten die in § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vorgegebenen Getrennthaltungsgebote für Sonderabfälle.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind von den Abfallbesitzern- und -erzeugern nach Maßgabe der Verordnung zu entsorgen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Hochtaunuskreis zu überlassen. Soweit sie nicht über die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft angedient werden, werden sie ab dem 01.01.2007 direkt über die RMA-GmbH entsorgt. Hierfür gilt die aktuelle Entgelttabelle der RMA.

Belasteter Erdaushub (bis maximal Z 3) und Bauschutt sowie Gemische aus diesen Materialien sind, auch wenn sie mit Störstoffen versetzt sein sollten, zunächst der RMD Rhein-Main-Deponie GmbH anzudienen. Diese prüft, ob die Materialien für die Verfüllmaßnahmen zur Schließung der Deponie Wicker geeignet sind (Tel. 06145 / 9260 – 0). Soweit dies der Fall ist, kann die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH die Anlieferung dieser Materialien privatrechtlich ausgestalten und dem Anlieferer / Abfallerzeuger insbesondere Preise, Tarife oder sonstige privatrechtliche Entgelte berechnen.

Soweit die Materialien für die Schließungsmaßnahmen der Deponie Wicker nicht geeignet sind, sind diese den hoheitlichen Entsorgungsträgern über die RMA GmbH satzungsgemäß anzudienen. Es gelten dann insbesondere die Gebührentatbestände für belasteten Erdaushub/Bauschutt.

Asbesthaltige und künstliche Mineralfasern enthaltende Abfälle (KMF) sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Diese „Sonderabfälle“ sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten. Die Entsorgung ist bei der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM) zu beantragen. Diese erstellt dann den Entsorgungsnachweis und führt die Entsorgung unter Einbeziehung der zugewiesenen Entsorgungsanlage durch. Auf die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519) und das LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sowie die TRGS 521 Faserstäube wird hingewiesen.

Kleinanlieferer bis 2 t/Jahr können ohne Entsorgungsnachweis auf den Recyclinghöfen der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz o.g. Abfälle anliefern. Die o.g. technischen Regeln sind ebenso zu beachten und einzuhalten. Infos unter www.rmd-gmbh.de oder 06145/9260-3524.

Besteht die Vermutung, dass zumindest Teile des zur Entsorgung beantragten Restmülls vermieden oder einer stofflichen Verwertung zugeführt werden könnten, erfolgt vor der Bestätigung des VN bzw. VS eine Abfallberatung durch die beauftragte Rhein-Main Abfall GmbH. Die Abfallberatung steht auch im Übrigen zur Verfügung. Sie kann insbesondere auch in anderen Zweifelsfällen in Anspruch genommen werden.

Die Besitzer von Abfällen sind gemäß § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung zur Auskunft verpflichtet und haben gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Abfallsatzung Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beförderer von Abfällen, soweit er dies gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ausführt, gemäß § 49 KrW-/AbfG des Abfallgesetzes verpflichtet ist, eine Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde - dem Regierungspräsidium Darmstadt - zu erlangen.

Grundsätzlich ist bei jeder Anlieferung ein "Anlieferungsschein/Auftrag" der RMA in der aktuellen Fassung für die entsprechende Entsorgungsanlage zu verwenden. Zusätzlich ist mit dem VN, VS bzw. EN ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Übernahmeschein gemäß § 25 Abs. 3 der Nachweisverordnung vorzulegen. Bei der Anlieferung von Abfällen an der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden ist der Übernahmeschein der ELW (Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden) zu verwenden. Die Formblätter werden bei erstmaliger Bestätigung des VN, VS bzw. EN (Annahmeerklärung) mit zugesandt; weitere Exemplare werden auf Wunsch in den Eingangsbereichen der beiden Verbrennungsanlagen, der Deponie Wicker sowie der Geschäftsstelle der RMA ausgehändigt.

Die Rhein-Main Abfall GmbH ist vom Hochtaunuskreis unter anderem beauftragt worden, für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassenen Abfälle zu sorgen, den Hochtaunuskreis bei der Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben zu unterstützen und hierbei insbesondere die Abfallströme und die Einhaltung von Andienungspflichten zu überwachen.

2. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen / für die Sortierung von Abfallgemischen gewerblicher Herkunft zugelassene Anlagen / Dienststellen / weitere beauftragte Dritte.

Bestandteil dieses Organisationsplans sind folgende Anlagen:

- 2.1 Eine Auflistung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, die über die Rhein-Main Abfall GmbH zusammen mit anderen Entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften im Verbund organisiert werden, mit Beschreibung ihrer Einzugsbereiche, Standorte, Inhaber, Betriebsführer, Anschriften und Öffnungs- bzw. Anlieferungszeiten und besonderen Hinweisen für die Benutzung (Anlage 1).
- 2.2 Die Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen im Bereich der Rhein-Main Abfall GmbH gilt, soweit sich aus den Betriebsordnungen für die einzelnen Abfallentsorgungsanlagen nichts anderes ergibt (Anlage 2).
- 2.3 Eine Liste der Dienststellen, die Auskünfte und Hinweise geben können, mit Kurzbeschreibung ihrer Funktionen (Anlage 3).

2.4 Die Rhein-Main Abfall GmbH wird die Anlage 1 bei Bedarf aktualisieren.

3. Sonderabfall-Kleinmengensammlung

Die beauftragte Rhein-Main Abfall GmbH führt gemäß §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4 HA-KA nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung) vom 6. Juli 1990 die Sonderabfall-Kleinmengensammlung in folgenden Gebieten durch:

- Hochtaunuskreis (ohne Steinbach und Friedrichsdorf)
- Stadt Offenbach
- Kreis Offenbach
- Stadt Maintal
- Main-Taunus-Kreis

Informationen zu den Terminen, Standorten und Annahmebedingungen des Schadstoffsammelmobils werden turnusmäßig als amtliche Mitteilungen der lokalen Presse sowie in den „Müllkalendern“ oder Broschüren der Städte und Gemeinden veröffentlicht. Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie die Abfallberatung der Rhein-Main Abfall GmbH (Tel.: 069 / 80052 – 140 / - 142 / - 144).

Anlage 1: Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen

A 1.1 Abfallverbrennungsanlage (AVA) Nordweststadt

Heddernheimer Landstraße 157
60437 Frankfurt am Main

1. Inhaber:

AVA Abfallverbrennungsanlage
Nordweststadt GmbH
Heddernheimer Landstraße 145
60439 Frankfurt/M.

Tel. 069/5860-430

Fax 069 /5860-4339

e-mail: info@mhkw-nordweststadt.de

Betriebsführer:

FES Frankfurter Entsorgungs-
und Service GmbH
Weidenbornstr. 40
60389 Frankfurt/M.

Tel. 069/212-32363

Fax 069/212-36675

e-mail: services@fes-frankfurt.de

Internet: www.fes-frankfurt.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich vorrangig auf den brennbaren Restmüll der Stadt Frankfurt am Main, der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises. Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen sind ausgeschlossen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Regelöffnungszeiten:

Montag - Freitag

6.30 - 17.00 Uhr

An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsführer möglich.

A 1.2 Müllheizkraftwerk (MHKW) Offenbach

Dietzenbacher Straße 189
63069 Offenbach am Main

Tel.: 069/8060 - 2598

Fax: 069/8060 - 2599

1. Betreiber/Inhaber:

EVO Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach am Main

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich vorrangig auf den brennbaren Restmüll der Stadt Offenbach am Main, der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach und der Stadt Maintal. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	6.30 - 16.30 Uhr (außer Kleinanlieferer)
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr (nur Kleinanlieferer)

An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Anlagenleitung möglich.

A 1.3 **Deponie Dyckerhoffbruch**

Deponiestraße 15
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 31 - 88 91
Fax: 0611 / 31 - 49 99

1. Betreiber/Inhaber:

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, ELW
Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 31 - 88 44
Fax: 0611 / 31 - 59 08
e-mail: elw@elw.de
Internet: www.wiesbaden.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den gemäß Ablagerungsverordnung deponiefähigen Restmüll der Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal. Kleinanlieferer sind ausgeschlossen.

Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten:

Montag – Freitag	7.00 – 15.30 Uhr
------------------	------------------

A 1.4 Rhein-Main Deponiepark

Rhein-Main Deponiepark 1
65439 Flörsheim - Wicker
Tel.: 06145/-92 60 – 35 25
Fax: 06145/-92 60 – 45 25

1. Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145/92 60 - 0
Fax: 06145/92 60 – 45 11
e-mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Kleinanlieferer.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	7.30 – 16.00 Uhr
Samstag	8-00 – 13.00 Uhr

A 1.5 Deponie Brandholz

Brandholz 1
61267 Neu Anspach
Tel.: 06081/4425-0
Fax: 06081/4425-10
e-mail: info@rmd-gmbh.de

1. Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145/9260 - 0
Fax: 06145/9260-4511
e-mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Kleinanlieferer.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	7.30 – 16.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr

A 1.6 **Abfallumladeanlage (AUA)**
Uhfelderstraße 10
60314 Frankfurt - Fechenheim
Tel.: 069/212 – 46686
Fax: 069/212 – 46670

1. Betreiber/Inhaber:

FES, Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
Weidenbornstr. 40
60389 Frankfurt
Tel.: 069/212 - 32363
Fax: 069/212 - 36675

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Bauschutt und Baustellenabfälle privater Kleinanlieferer.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	6.00 - 17.00 Uhr (außer Kleinanlieferer)
Samstag	7.00 - 13.00 Uhr (nur Kleinanlieferer)

Die Annahme von Asbest, künstlicher Mineralfaser und belasteten Hölzern ist in Frankfurt nicht möglich, die Anlieferer werden nach Wicker verwiesen. Auch am Schadstoffmobil der Sonderabfallkleinmengensammlung werden diese Abfallfraktionen nicht angenommen.

A 1.7 **Wertstoffsortieranlage Flörsheim-Wicker (WSA)**

Steinmühlenweg 2
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145/9260-0

1. Inhaber:

MTR Main-Taunus-Recycling GmbH
mbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145/9260 - 0
Fax: 06145/9260-2378

Betriebsführer:

KKM Wertstoffsortiergesellschaft
Steinmühlenweg 2
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145/9273 - 0
Fax: 06145/9273 - 30

2. Einzugsbereich:

Sperrmüll und Gewerbeabfall aus den Städten und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal.
Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag

7.15 - 16.30 Uhr

A 1.8 **Braunkohlekraftwerk Vile-Berrenrath**

über:

Süwag Wasser GmbH
Brüningstraße 1
65929 Frankfurt am Main

1. Ansprechpartner:

Herr Nos
Tel.: 069/3107 - 2145
Fax: 069/3107 - 2154
Mobil: 0170/3594904
e-mail: hans-joachim.nos@suewag.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf die vorübergehend nicht verwertbaren Klärschlämme (Faulschlämme) aus den kommunalen Kläranlagen des Main-Taunus-Kreises, Hochtaunuskreises, des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal.

Besonderer Hinweis:

Die Konditionen für die Zwischenlagerung und Abholung der Klärschlämme an den Kläranlagen werden im Einzelfall von der Rhein-Main Abfall GmbH festgelegt.

A 1.9 **Sammel- und Übergabestelle von Elektro- und Elektronikgeräten**

Deponie Brandholz - Recyclinghof
Brandholzstr. 1
61267 Neu Anspach

1. Betreiber/Inhaber:

Rhein-Main Deponie GmbH, RMD
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145/9260 - 18
Fax: 06145/9260-4511
e-mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Ansprechpartner:

Frau Heinrich
Tel.: 06081/4425-11 oder 06081/4425-18
FAX: 06081/4425-10

3. Einzugsbereich

Elektro- und Elektronikgeräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, private Kleinanlieferer sowie Endnutzer und Vertreiber aus dem Hochtaunuskreis

4. Anlieferungszeiten

Sammelstelle:

Montag – Freitag 7.30 – 16.00 Uhr
Samstag 8.00 – 13.00 Uhr

Besonderer Hinweis:

Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1,2 und 3 durch Endnutzer nur nach telefonischer Terminabsprache.

Übergabestelle (nur kreisangehörige Kommunen):

Montag – Freitag 8.00 – 16.00 Uhr

!! Öffnungszeiten sind die zur Zeit gültigen. Ansonsten gelten jeweils die von den Betreibern aktuellen Öffnungszeiten !!

Anlage 2: Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen

Soweit sich aus den Betriebsordnungen für die einzelnen Abfallentsorgungsanlagen nichts anderes ergibt, gelten nachfolgende Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.

A 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

- A 2.1.1 Der Zutritt zu den Anlagen ist nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte (dem Waagehaus) gestattet.
- A 2.1.2 Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- A 2.1.3 Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder in den dazugehörigen Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.
- A 2.1.4 Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle zu untersuchen und auch nach der Entladung zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- A 2.1.5 Verstöße gegen die Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle.
- A 2.1.6 Mit dem Entladen gehen die nicht zurückgewiesenen Abfälle in das Eigentum des Betreibers über. Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt.
- A 2.1.7 Das Eigentum geht nicht über bei allen ausgeschlossenen Abfällen (s. Ziffer 1.2) sowie bei solchen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungspersonal oder die Umwelt darstellen.
- A 2.1.8 Den Anweisungen der Bediensteten der Anlagen ist unbedingt Folge zu leisten.
- A 2.1.9 Gebührenpflichtig für alle bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig (Barzahlung).

Für Gebührenpflichtige können auf Antrag Sammelgebühren-Bescheide ausgestellt werden (Dauerkunden). Die beauftragte Rhein-Main Abfall GmbH kann die Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten verlangen.

A 2.2 Anlieferungs- und Abladebetrieb

- A 2.2.1 Die Ladung der Fahrzeuge ist durch Netze oder Planen so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden. Nicht ausreichend gesicherte Ladungen können zurückgewiesen werden.
- A 2.2.2 Der Anlieferungsschein/Auftrag gemäß Anlage 1 ist komplett auszufüllen.
- A 2.2.3 Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- A 2.2.4 Sämtliche Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- A 2.2.5 Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dgl. ist untersagt.
- A 2.2.6 Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.
- A 2.2.7 Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen dürfen nicht bestiegen werden.
- A 2.2.8 Das Rückwärtsfahren innerhalb der Betriebsgelände sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- A 2.2.9 Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- A 2.2.10 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen.
- A 2.2.11 Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Anlage 3: Dienststellen

Folgende Dienststellen geben Auskünfte und Hinweise

A 3.1 Kreisausschuss des Hochtaunuskreises – Fachbereich 10.80

Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 4
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: 06172/999 - 1800 oder - 1810

A 3.2 RMA Rhein-Main Abfall GmbH

(im Auftrag der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft)

Ludwigstr. 44
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069/80052-122, -128 oder -134
Fax: 069/80052-292

- Kontrolle und Überwachung der Abfallströme und der satzungsgemäßen Entsorgung/Verwertung andienungspflichtiger Abfälle.
- Zuweisung/Disposition von Abfällen zu geeigneten Abfallentsorgungs- und Sortieranlagen.
- Beratung von Städten, Gemeinden, Firmen und Privatpersonen in allen Fragen der Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen wie z. B. Bauschutt und Erdaushub.
- Auskünfte zu Gebührenfragen/Unterstützung der Entsorgungspflichtigen bei der Erstellung von Gebührenbescheiden.
Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden hinsichtlich der Abfallentsorgung.
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung (Tel.: 069/80052-142, -144 oder -140)

A 3.3. Stadtverwaltungen bzw. Gemeindeverwaltungen der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis

- Sammlung von Wertstoffen, Elektro- und Elektroaltgeräten, Schadstoffen und Restmüll
- Sperrmüllabfuhr

Ausgabe von Müllsäcken

- Sonderaktionen wie Weihnachtsbaumentsorgung, Häckseldienst für Gartenabfälle, Geschirrdienst für Großveranstaltungen usw.

Adressen und Telefonnummern sind in den jeweiligen "Müllkalendern" und amtlichen Mitteilungen genannt.

A 3.4. Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Umwelt Wiesbaden -

Lessingstraße 16-18

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/3309 - 0

Fax: 0611/3309 - 444

Zuständig für den Bereich Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis

Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Umwelt Frankfurt -

Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069/2714 - 0

Fax: 069/2714 - 5000

Zuständig für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach und die Stadt Maintal

Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Umwelt Darmstadt-

Wilhelminenstr. 1-3

64283 Darmstadt

Tel.: -06151/12-0

Fax: -06151/12-56 86

Zuständig für den Bereich Kreis Offenbach

- Überwachung der Abfallentsorgung,
- Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen
- Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.

A 3.5. HIM GmbH

Waldstraße 11

64584 Biebesheim

Tel.: 06258/895-0

Fax.: 06258/895-3333

Internet: www.him.de

- Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe